

Satzung

des Vereins Kleingartenanlage "Bergmannsfreud" e.V., Altenburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Name: Kleingartenanlage "Bergmannsfreud" e.V.

Anschrift: 04600 Altenburg
Jüdengrund
Postfach

Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter der Nr. 21

Mitglied im „Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner“ e.V.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere für den Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung. Der Verein hat für seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratung, Schulung und Betreuung zu sichern.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung und durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages betätigen will.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung

vorzulegen. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und der Kleingartenordnung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung vollzogen.

3. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand des Vorstandes und der Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Parzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährte fachliche Beratung, Schulung und Betreuung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) sich nach bestem Wissen und Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgaben dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie alle anfallenden Umlagen und Pacht, die auf die zugeteilte Gartenparzelle entfällt, innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - d) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten ohne Zustimmung des Vorstandes durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
Ausgenommen ist in Vertretung ausgeübte Fremdnutzung.
4. Kündigt ein Mitglied seinen Pachtvertrag ist es verpflichtet, einen Nachpächter selbst zu suchen.
5. Das ausscheidende Mitglied ist im Falle einer Kündigung nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung bis zum Ausscheiden ergeben, entbunden.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§7

Vorstand

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand
 - Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - Schatzmeister
 - Fachberater
 - Arbeitseinsatzleiter

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr (§ 26 BGB). Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Rechenschaftslegung über die Wahlperiode,
 - d) Berichterstattung in den jährlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) Anordnung von Gemeinschaftsleistung.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich und bei dringendem Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
 - b) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden,
 - g) Beschlussfassung über Anträge sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und im Abs. 6, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Zur Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste sowie eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann der Vorsitzende einen Protokollführer bestimmen.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind bei Notwendigkeit als Auszug der Niederschrift zu veröffentlichen.
9. Vertreter vom Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V. oder/ und vom Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, sie haben kein Stimmrecht.

§9

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Kleingartenordnung und dem Pachtvertrag (Unterpachtvertrag) oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges, ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Sollte keine Einigung erfolgen, ist das Verfahren an die Schlichtungskommission des Regionalverbandes Altenburger Land der Kleingärtner e.V. zur Klärung weiterzuleiten. Sollte auch da keine Einigung erfolgen, ist der Rechtsweg anzuwenden.

§ 10

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Altenburg.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und die Verpflichtungen gegenüber Regionalverband etc. aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen oder Spenden für gemeinnützige Zwecke.

§ 13

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und die Pacht sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden leisten.

§ 14

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 3 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zur Vorstandswahl. Wiederwahl ist möglich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2004 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vor zu nehmen.